

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

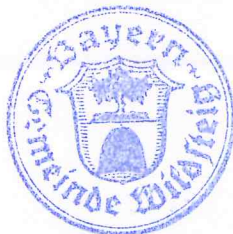
§ 6 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

„Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag zweimal pro Jahr abgerechnet wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildsteig, den 14.12.2011



Gemeinde Wildsteig

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

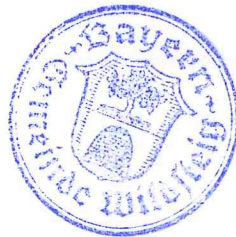
§ 5 Abs. 2 der Kurbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

„Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder für die ein pauschaler Jahresbeitrag nach § 7 Abs. 1 festgelegt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildsteig, den 15.02.2006



Gemeinde Wildsteig


Josef Taffertshofer
1. Bürgermeister